Version: 2 Stand: 01.08.2023

Abfallverwertungskonzept (AV-Konzept)

(nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG)

zur Vorlage bei der Baurechtsbehörde

1. Bauherr/in[1]:	**2. Ersteller/in[1] AV-Konzept:**	**3. Bestellte/r Bauleiter/in[1]:**
Rhein-Neckar-Verkehr GmbH Möhlstraße 27 68165 Mannheim +49 (0) 621 465-1564 s.klostermann@rnv-online.de	Rhein-Neckar-Verkehr GmbH Möhlstraße 27 68165 Mannheim +49 (0) 621 465-1564 s.klostermann@rnv-online.de	

4. Bauvorhaben:
(Kurze Beschreibung)

Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und Neubau von 4 Haltestellen

☒ Neubau ☐ Umbau
☐ Abbruch
☐ Abbruch nach Brandereignis
☐ Sonstiges: _____

Beginn (geplant): Ende (geplant):

Lage des Bauvorhabens: (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

südlich des Mannheimer Hauptbahnhofs, zwischen Lindenhofplatz und Neckarauer Straße

Verwertungskonzept – Teil A – Bodenaushubmaterialien (über 500 m³)

A1 - Geschätzte/geplante Anfallmenge [m³]: 30.000
a) davon Verbleib auf dem Grundstück [m³]: 0
b) Abgabe zur Entsorgung außerhalb [m³]: 30.000

A2 - Erdmassenausgleich vorgesehen/möglich?
☐ Ja ☒ Nein, da (Begründung erforderlich): Auffüllungen zu inhomogen

Weitere Angaben zum Aushubmaterial bei Angaben zu A1 b):

☒ Es handelt sich bei dem Aushubbereich um eine altlastenverdächtige oder anthropogen beeinflusste Fläche.

☐ Es liegen keine Hinweise auf anthropogene Veränderungen / geogene Schadstoffe im Aushubbereich vor.

Einstufung Bodenmaterial nach:

Ersatzbaustoff V[2] / BBodSchV[3]	☒ BM 0			☒ BM-0*	☒ BM-F0*	☒ BM-F1 ☒ BM-F2	☒ BM-F3	☒ >BM-F3
VwV Boden[4]	☐ Z0 Sand	☐ Z0 Lehm/Schluff	☐ Z0 Ton	☐ Z0*/ Z0*IIIA	☐ Z1.1	☐ Z1.2	☐ Z2	☐ > Z2
Geschätzte Menge [m³]								

Vorgesehener Entsorgungsweg:

☒ Abgabe an Verfüllungen, Aufschüttungen
☐ Einsatz in technischem Bauwerk (Erdbau)
☐ Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch)
☐ Sonstige und zwar: _____
☐ Abgabe an Bodenzwischenlager
☐ Abgabe als Deponiersatzbaustoff
☒ Abfall zur Beseitigung[5], Deponieklasse: I

[1] Angaben: Name, Vorname bzw. Firma, Anschrift, Telefon, E-Mail bzw. Fax
[2] Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV)
[3] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) aktueller Stand, ab 01.08.2023 gilt die Neufassung
[4] Anwendung von VwV Boden (grundsätzlich außer Kraft), nur wenn Übergangsvorschriften § 27 ErsatzbaustoffV / § 28 BBodSchV gelten.
[5] Bei Verbringung des Abfalls zur Beseitigung auf einer Deponie ist nachweislich zu prüfen,
- ob aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls eine Verwertung technisch nicht möglich ist **oder**
- keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist für die Deponierung im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung zu dokumentieren (siehe Formblatt - Grundlegende Charakterisierung Handlungshilfe Deponieverordnung 2020).

Verwertungskonzept – Teil B – Abfälle aus Abbruch/Teilabbruch

Beschreibung der Maßnahme/des Umfangs:
(Kurze Beschreibung)

Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH plant im Namen und im Auftrag der MV Mannheimer Verkehr GmbH den Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und Neubau von 4 Haltestellen.
Die neue Trasse soll von der bestehenden Strecke Mannheim Hbf – Neckarau West (Linie 3) am Lindenhofplatz abzweigen und an die Strecke Tattersall – Rheinau Bf. (Linien 1 und 8) im Bereich der Haltestelle Hochschule anknüpfen. Die Gesamtlänge der neuen Trasse beträgt rd. 1,9 km (Doppelgleis). Die Trasse verläuft in der Glückstein-Allee als besonderer Bahnkörper (Rasengleis) in Mittellage. Die Knotenpunkte Gontard-straße, Windeckstraße und Landteilstraße werden straßenbündig gequert. Als Oberbau werden Rillenschienen mit Asphalteindeckung verwendet. Der Gleisachsabstand beträgt 3,85 m, um die Fahrleitung mit Mittelmasten herzustellen. Der weitere Verlauf der Trasse erfolgt straßenbündig bis zum Neckarauer Übergang.

- ☐ Baubeginn vor 31.10.1993[6]
- ☒ Baubeginn ab 31.10.1993[6]
- ☐ Gebäudeteile vor 31.10.1993[6]
- ☐ Sonstiges: _____

B1 - Bisherige Nutzungen:

Die Mitteltrasse wurde bisher als freigehaltende Grünfläche und Straßenverkehrsfläche genutzt.

B2 - Durch die Nutzungen zu erwartende Schadstoffkontaminationen (Bitte Schadstoffe nennen):

Die Feinfraktionen der untersuchten Gleisschottermaterialien überschreiten die Zuordnungswerte der Einbauklasse BM-F3. Eine deponietechnische Entsorgung muss aufgrund von Glyphosat und AMPA unter den Bedingungen der Deponieklasse DK I erfolgen.

Das Bauwerk / die Bauteile wurden auf Schadstoffe untersucht:
☒ Ja ☐ Nein ☐ erfolgt noch

Das Bauwerk wird vor dem Abbruch entkernt:
☐ Ja ☐ Nein

Nach einer Schadstoffentfrachtung (z.B. Asbest) werden alle Einbauteile, insbesondere Türen, Fenster, Böden, Unterdecken, nichttragende Innenwände sowie die Gebäudetechnik (Lüftung, Heizung, Sanitär und Elektro) entfernt und entsprechend den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung entsorgt. ☐ Ja ☐ Nein

B3 - Gefährliche Abfälle

Abfallart	**Abfall-schlüssel[7]**	**Anfallstelle im Bauwerk**	geschätzte **Menge [t]**	**Verwertungs-maßnahme[8] nach § 6 Abs. 1 KrWG**	**Beseitigung[8] (Deponie[5], SAV[9], Sonstige)**
1. Asbesthaltige Abfälle (z.B. Asbest-zementplatten, Flor-Flex-Platten)	17 06 05*			☐ Anwendung der Vollzugshilfe LAGA Mitteilung 23 (2022)[10]	☐ Deponie ☐ SAV ☐ Sonstige: _____
2. Teerhaltige Abfälle (z.B. Dachpappen, Vergußmassen, Parkettkleber)	17 03 03*			☐ Vorbereitung zur Wiederverwendung ☐ Recycling ☐ Sonstige Verwertung	☐ Deponie ☐ SAV ☐ Sonstige: _____

[6] Bei Bauwerken, die vor dem 31.10.1993 errichtet wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Asbest zum Einsatz gekommen ist. Der Abbruch von mit Asbest kontaminierten baulichen Anlagen darf nur von solchen Unternehmen durchgeführt werden, die vom zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Der Abbruch solcher Anlagen ist der für die Gewerbeaufsicht zuständigen Behörde anzuzeigen. (Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung vom 17.12.2013 (GBl. S. 498, 500) in der jeweils geltenden Fassung). Die Vorlage des Abfallverwertungskonzeptes ersetzt nicht die Anzeige bei der für die Gewerbeaufsicht zuständigen Behörde.

[7] Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)
[8] einschließlich einer dafür erforderlichen Vorbehandlung
[9] Sonderabfallverbrennungsanlage
[10] Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 "Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" (2022)

Abfallart	**Abfall-schlüssel**[7]	**Anfallstelle im Bauwerk**	geschätzte **Menge [t]**	**Verwertungs-maßnahme**[8] **nach § 6 Abs. 1 KrWG**	**Beseitigung**[8] **(Deponie**[5]**, SAV**[9]**; Sonstige)**
3. PCB-haltige Abfälle (z.B. Dichtungs-massen)	17 09 02*			☐ Vorbereitung zur Wiederverwendung ☐ Recycling ☐ Sonstige Verwertung	☐ Deponie ☐ SAV ☐ Sonstige: _____
4. Mit Holzschutz-mittel behandelte Hölzer (z.B. Kon-struktionshölzer, Sparren, Fenster)	17 02 04*			☐ Vorbereitung zur Wiederverwendung ☐ Recycling ☐ Sonstige Verwertung	☐ Deponie[11] ☐ SAV ☐ Sonstige: _____
5. asbesthaltiges Dämmmaterial	17 06 01*			☐ Anwendung der Vollzugshilfe LAGA Mitteilung 23 (2022)[10]	☐ Deponie ☐ SAV ☐ Sonstige: _____
6. KMF (Mineral-/ Steinwolle) Dämmmaterial	17 06 03*			☐ Vorbereitung zur Wiederverwendung ☐ Recycling ☐ Sonstige Verwertung	☐ Deponie ☐ SAV ☐ Sonstige: _____
7. Sonstige Bau- u. Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	17 09 03*			☐ Vorbereitung zur Wiederverwendung ☐ Recycling ☐ Sonstige Verwertung	☐ Deponie ☐ SAV ☐ Sonstige: _____
weitere gefährliche Abfälle:					
				☐ Vorbereitung zur Wiederverwendung ☐ Recycling ☐ Sonstige Verwertung	☐ Deponie ☐ SAV ☐ Sonstige: _____
				☐ Vorbereitung zur Wiederverwendung ☐ Recycling ☐ Sonstige Verwertung	☐ Deponie ☐ SAV ☐ Sonstige: _____
				☐ Vorbereitung zur Wiederverwendung ☐ Recycling ☐ Sonstige Verwertung	☐ Deponie ☐ SAV ☐ Sonstige: _____
				☐ Vorbereitung zur Wiederverwendung ☐ Recycling ☐ Sonstige Verwertung	☐ Deponie ☐ SAV ☐ Sonstige: _____

[11] Nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Brandabfälle gemäß § 6 Abs. 6 DepV, siehe Steckbrief „Brandabfälle") zulässig

B4 - Nicht gefährliche Abfälle

Abfallart	**Abfall-schlüssel**[5]	**Anfallstelle im Bauwerk**	geschätzte **Menge [t]**	**Verwertungs-maßnahme**[6] **nach § 6 Abs. 1 KrWG**	**Sonstiges**[10] (weitere Angabe zur Entsorgung/ Vorbehandlung erforderlich)
1. Glas	17 02 02	Wartehalle, Geländer Haltestelle	3	☐ Vorbereitung zur Wiederverwendung ☒ Recycling ☐ Sonstige Verwertung	☐ Sonstiges:
2. Kunststoff	17 02 03			☐ Vorbereitung zur Wiederverwendung ☐ Recycling ☐ Sonstige Verwertung	☐ Sonstiges:
3. Metalle, einschl. Legierungen	17 04 01 bis 17 04 07, 17 04 11	Wartehalle, Geländer, Poller, Schiene	100	☐ Vorbereitung zur Wiederverwendung ☒ Recycling ☐ Sonstige Verwertung	☐ Sonstiges:
4. Holz	17 02 01			☐ Vorbereitung zur Wiederverwendung ☐ Recycling ☐ Sonstige Verwertung	☐ Sonstiges:
5. Dämmmaterial (soweit nicht gefährlich)	17 06 04			☐ Vorbereitung zur Wiederverwendung ☐ Recycling ☐ Sonstige Verwertung	☐ Sonstiges:
6. Bitumen-gemische	17 03 02	Straße, Wege, Gleise	6600	☒ Vorbereitung zur Wiederverwendung ☒ Recycling ☐ Sonstige Verwertung	☐ Sonstiges:
7. Baustoffe auf Gipsbasis	17 08 02			☐ Vorbereitung zur Wiederverwendung ☐ Recycling ☐ Sonstige Verwertung	☐ Sonstiges:
8. Beton	17 01 01	Fundamente, Betonplatten, Pflaster, Bordsteine	2900	☐ Vorbereitung zur Wiederverwendung ☒ Recycling ☐ Sonstige Verwertung	☐ Sonstiges:
9. Ziegel	17 01 02			☐ Vorbereitung zur Wiederverwendung ☐ Recycling ☐ Sonstige Verwertung	☐ Sonstiges:
10. Fliesen und Keramik	17 01 03			☐ Vorbereitung zur Wiederverwendung ☐ Recycling ☐ Sonstige Verwertung	☐ Sonstiges:

[12] Im Falle einer Vorbehandlung der Abfälle ist diese hier mit anzugeben.

weitere nicht gefährliche Abfälle:

Abfallart	**Abfall-schlüssel**[5]	**Anfallstelle im Bauwerk**	geschätzte **Menge [t]**	**Verwertungs-maßnahme**[6] **nach § 6 Abs. 1 KrWG**	**Sonstiges**[10] (weitere Angabe zur Entsorgung/ Vorbehandlung erforderlich)
11. Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen [13]	17 01 07			☐ Vorbereitung zur Wiederverwendung ☐ Recycling ☐ Sonstige Verwertung	☐ Sonstiges:
12. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen [13]	17 09 04			☐ Vorbereitung zur Wiederverwendung ☐ Recycling ☐ Sonstige Verwertung	☐ Sonstiges:
13 Gleisschotter	17 05 08	Schottergleis	200	☐ Vorbereitung zur Wiederverwendung ☐ Recycling ☒ Sonstige Verwertung	☒ Sonstiges: Abfall zur Beseitung DK I
				☐ Vorbereitung zur Wiederverwendung ☐ Recycling ☐ Sonstige Verwertung	☐ Sonstiges:
				☐ Vorbereitung zur Wiederverwendung ☐ Recycling ☐ Sonstige Verwertung	☐ Sonstiges:

Bemerkungen (ggfs. auf Anlageblatt):

Anlagen (Fotos, Lageplankopie):

Mannheim, 02.10.2024 i. A. S.	Mannheim, 02.10.2024 i. A. S.
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift(en) Bauherr/in gemäß Ziffer 1	Unterschrift(en) Ersteller/in gemäß Ziffer 2

[13] Gemische sind nur zulässig, sofern diese als Gemisch anfallen und eine getrennte Erfassung und Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Keine gemeinsame Erfassung mit getrennt angefallenen und getrennt zu sammelnden Abfallfraktionen.